

Satzung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale)

Auf Grund §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch das 2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) und des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25.05.1992 (GVBl. LSA S. 130, 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 705) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Satzung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) führt den Namen Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) (nachfolgend Volkshochschule genannt) und hat ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale).
- (2) Die Volkshochschule betreibt eine Geschäftsstelle in zentraler Lage der Stadt.

§ 2 Träger

- (1) Der Träger der Volkshochschule ist die Stadt Halle (Saale).
- (2) Der Finanzbedarf der Volkshochschule wird, soweit nicht durch Entgelte der Teilnehmer und Zuschüsse Dritter gedeckt, von der Stadt Halle (Saale) getragen. Besondere Beachtung bedarf dabei § 3 (2).
- (3) Der Träger sichert der Volkshochschule die Nutzung der kommunalen Bildungseinrichtungen zur Erfüllung der im § 3 (1) – (5) genannten Aufgabenstellung der Volkshochschule einschließlich der Möglichkeit der Einrichtung von Außenstellen in einzelnen Stadtgebieten zu.
- (4) Der Träger verabschiedet für die Volkshochschule eine Entgeltordnung.
- (5) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung des Koordinators der Volkshochschule und des Beirates.

§ 3 Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule dient der Erwachsenenbildung (Weiterbildung). Gleichzeitig ist sie eine kommunale Einrichtung der Kulturpflege.
- (2) Die Volkshochschule übernimmt zusätzlich zu den in Absatz 4 aufgeführten Aufgaben Kurse und Veranstaltungen der Freizeitbetreuung für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren. Diese Kurse werden abgesehen von den Entgelteinnahmen ausschließlich vom Träger finanziert (Personal und Sachkosten).
- (3) Die Volkshochschule arbeitet parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral.
- (4) Die Arbeit der Volkshochschule dient sowohl der Vertiefung und Erweiterung vorhandener Qualifikationen als auch dem Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen. Angeboten werden Einzelveranstaltungen, sonstige kurzfristige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse / Lehrgänge, Arbeitskreise und Seminare.
- (5) Die Volkshochschule ist in der Lehre frei.

§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer kommunalen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt wurde.

§ 5 Koordinator der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten Person geleitet.
- (2) Der Koordinator hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitung von Entwürfen für eine langfristige Planung des Lehrgangsangebotes
 - b) Aufstellen des Arbeitsplanes und Einteilung der Fachbereiche

- c) Erarbeitung des Haushaltsplanes für die Volkshochschule im Rahmen der kommunalen Vorgaben
 - d) Verfügung über die im Haushaltsplan der Volkshochschule veranschlagten Mittel
 - e) Sicherung der Weiterbildung der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter
 - f) Auswahl und Abschluss von Vereinbarungen über die freie Mitarbeit an der Volkshochschule mit den nebenberuflichen Mitarbeitern
 - g) Verwaltung der Gebäude, Ausstattungen und Einrichtungen der Volkshochschule
 - h) Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsberatung
 - i) Führung der laufenden Geschäfte der Volkshochschule
 - j) Vertretung der Volkshochschule im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen–Anhalt e.V.
- (3) Der Träger kann in Absprache mit dem Koordinator Aufgaben gemäß § 5 Absatz 2 an eine zweite dafür geeignete Person delegieren.
- (4) Der Koordinator der Volkshochschule ist Vorgesetzter aller hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter der Volkshochschule.

§ 6 Hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes können hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt werden. Ihr Einsatz erfolgt entsprechend dem Leistungsumfang der Fachbereiche als Bereichsleiter.
- (2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Aufstellen eines Arbeitsplanentwurfes für ihren jeweiligen Fachbereich in Abstimmung mit dem Koordinator der Volkshochschule
 - b) Bereichsleiter widmen sich überwiegend planerisch - organisatorischen Aufgaben. Sie sind für die Anleitung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten) verantwortlich.
 - c) Entwicklung von thematischen und pädagogischen Konzeptionen unter Berücksichtigung des Finanz-, Raum- und Sachbedarfs der jeweiligen Veranstaltung
 - d) Durchführung und Auswertung von Semester- und Erfolgskontrollen
 - e) Fachbereichsbezogene und – übergreifende Beratung
 - f) Erhebung der fachbereichsbezogenen Teilnehmerstatistik
 - g) Weiterbildung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten) für den zu verantwortenden Fachbereich

§ 7 Außenstellen

- (1) Die Volkshochschule kann bei Bedarf Außenstellen in den einzelnen Stadtteilen einrichten. Diese haben die Aufgabe, Lehrgänge, Kurse und Einzelveranstaltungen zur Weiterbildung der Bürger ihres Einzugsgebietes anzubieten.
- (2) Die Außenstellen werden von den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern betreut und durch die Geschäftsstelle mit verwaltet.
Im Bedarfsfall können auch nebenberufliche Mitarbeiter für die Planung von Kursen und deren Betreuung im Rahmen der Fachbereiche der Volkshochschule eingesetzt und entsprechend honoriert werden.

§ 8 Beirat der Volkshochschule

- (1) Der Träger beruft Vertreter des öffentlichen Lebens und Vertreter kraft Amtes als Beirat der Volkshochschule.
- (2) Der Beirat der Volkshochschule fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Volkshochschule durch:
- a) Mitwirkung bei der Gestaltung des Kursangebotes
 - b) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag
 - c) Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule

- (3) Der Volkshochschulbeirat besteht aus drei Mitgliedern kraft Amtes, drei Mitgliedern des Stadtrates und Vertretern der Teilnehmer und des haupt- und nebenberuflichen Personals.
- (4) Mitglieder des Beirates kraft Amtes sind:
 - a. der zuständige Beigeordnete
 - b. der zuständige Amtsleiter
 - c. der Koordinator der VolkshochschuleDie Mitglieder kraft Amtes können im Beirat vertreten werden.

Weiterhin sind Mitglieder:

- d. ein vom hauptamtlich beschäftigten Personal der Volkshochschule gewählter Vertreter
 - e. ein Vertreter der Teilnehmerschaft der Volkshochschule
 - f. ein Vertreter der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten)
- (5) Die in den Beirat zu entsendenden drei Mitglieder des Stadtrates werden entsprechend § 46 der GO LSA auf Vorschlag des Bildungsausschusses berufen.
 - (6) Der Vorsitzende des Beirates ist der zuständige Beigeordnete. Dieser lädt zu Sitzungen, die grundsätzlich nicht öffentlich sind, ein und leitet diese.
 - (7) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zusätzliche Sitzungen können vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden.
 - (8) Die Einladung an die Mitglieder des Beirates hat durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung zu erfolgen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirates anwesend ist. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder bei einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung nicht anwesend sein, kann durch den Vorsitzenden des Beirates fristgemäß eine erneute Beiratssitzung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig ist.

§ 9 Nebenberuflich tätige Lehrkräfte (Dozenten)

- (1) Die nebenberuflich tätigen Lehrkräfte werden vom Koordinator der Volkshochschule verpflichtet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (2) Im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Aufgaben sind sie dem Koordinator der Volkshochschule unterstellt.
- (3) Sie erhalten für die Dauer der geplanten Bildungsveranstaltungen einen Lehrauftrag in Form eines Honorarvertrages.
- (4) Die Höhe der Honorare regelt die vom Träger zu bestimmende Verwaltungsvorschrift.
- (5) Die Volkshochschule bietet den nebenberuflich tätigen Dozenten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Weiterbildungsveranstaltungen an.

§ 10 Teilnehmer der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist offen für alle. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen der Widmung aufgrund eines mit der Volkshochschule abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrages. Bei Teilnahme gelten die Festlegungen aller für die Volkshochschule geltenden Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird ein Entgelt gemäß Entgeltordnung erhoben.
- (3) Die Teilnehmer können die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule bei Entrichtung eines gesonderten Bearbeitungsentgeltes bescheinigt bekommen.

§ 11 Veränderungen

Ändert sich ein Bestandteil dieser Satzung, haben die restlichen Inhalte weiterhin Gültigkeit.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) vom 19.05.2000 außer Kraft.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Synopse der Änderungen in der Satzung der Volkshochschule Adolf Reichwein Halle (Saale)

Änderungen grau hinterlegt und fett geschrieben
15.08.2011

alte Satzung	neue Satzung
<p>§1 Name und Sitz</p> <p>1) Die Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) führt den Namen „Volkshochschule der Stadt Halle (Saale)“ (nachfolgend Volkshochschule genannt) und hat ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale)</p> <p>2) Die Volkshochschule betreibt eine Geschäftsstelle in zentraler Lage der Stadt.</p>	<p>§1 Name und Sitz</p> <p>1) Die Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) führt den Namen Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) (nachfolgend Volkshochschule genannt) und hat ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale).</p> <p>2) Die Volkshochschule betreibt eine Geschäftsstelle in zentraler Lage der Stadt.</p>
<p>§2 Träger</p> <p>1) Der Träger der Volkshochschule ist die Stadt Halle (Saale).</p> <p>2) Der Finanzbedarf der Volkshochschule wird, soweit nicht durch Gebühren der Teilnehmer und Zuschüsse Dritter, gedeckt, von der Stadt Halle (Saale) getragen. Besondere Beachtung bedarf dabei §3 (2).</p> <p>3) Der Träger sichert der Volkshochschule die Nutzung der kommunalen Bildungseinrichtungen zur Erfüllung der im §3 (1) – (5) genannten Aufgabenstellung der Volkshochschule einschließlich der Möglichkeit der Einrichtung von Außenstellen in einzelnen Stadtgebieten.</p> <p>4) Der Träger verabschiedet für die Volkshochschule eine Geschäftsordnung, eine Honorarordnung und eine Entgeltordnung.</p> <p>5) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung des Leiters der Volkshochschule und des Beirates.</p>	<p>§2 Träger</p> <p>(6) Der Träger der Volkshochschule ist die Stadt Halle (Saale).</p> <p>(7) Der Finanzbedarf der Volkshochschule wird, soweit nicht durch Entgelte der Teilnehmer und Zuschüsse Dritter gedeckt, von der Stadt Halle (Saale) getragen. Besondere Beachtung bedarf dabei §3 (2).</p> <p>(8) Der Träger sichert der Volkshochschule die Nutzung der kommunalen Bildungseinrichtungen zur Erfüllung der im §3 (1) – (5) genannten Aufgabenstellung der Volkshochschule einschließlich der Möglichkeit der Einrichtung von Außenstellen in einzelnen Stadtgebieten zu.</p> <p>(9) Der Träger verabschiedet für die Volkshochschule eine Entgeltordnung.</p> <p>(10) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen nach Anhörung des Koordinators der Volkshochschule und des Beirates.</p>
<p>§3 Aufgaben der Volkshochschule</p> <p>(6) Die Volkshochschule dient der Erwachsenenbildung (Weiterbildung) entsprechend dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen – Anhalt vom April 1992. Die Volkshochschule Halle ist gleichzeitig eine kommunale Einrichtung der Kulturpflege.</p> <p>(7) Die Volkshochschule übernimmt zusätzlich zu den in Absatz 4 aufgeführten Aufgaben Kurse und Veranstaltungen der</p>	<p>§3 Aufgaben der Volkshochschule</p> <p>(1) Die Volkshochschule dient der Erwachsenenbildung (Weiterbildung). Gleichzeitig ist sie eine kommunale Einrichtung der Kulturpflege.</p> <p>(2) Die Volkshochschule übernimmt zusätzlich zu den in Absatz 4 aufgeführten Aufgaben Kurse und Veranstaltungen der</p>

<p>Freizeitbetreuung für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren. Diese Kurse werden abgesehen von den Gebühreneinnahmen ausschließlich vom Träger finanziert (Personal- und Sachkosten).</p> <p>(8) Die Volkshochschule arbeitet parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral.</p> <p>(9) Die Arbeit der Volkshochschule dient sowohl der Vertiefung und Erweiterung vorhandener Qualifikationen als auch dem Erwerb von neuen Kenntnissen Fertigkeiten und Verhaltensweisen. Angeboten werden Einzelveranstaltungen, sonstige kurzfristige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse / Lehrgänge, Arbeitskreise und Seminare.</p> <p>(10) Die Volkshochschule ist in der Lehre frei.</p>	<p>Freizeitbetreuung für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren. Diese Kurse werden abgesehen von den Entgelteinnahmen ausschließlich vom Träger finanziert (Personal und Sachkosten).</p> <p>(3) Die Volkshochschule arbeitet parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral.</p> <p>(4) Die Arbeit der Volkshochschule dient sowohl der Vertiefung und Erweiterung vorhandener Qualifikationen als auch dem Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen. Angeboten werden Einzelveranstaltungen, sonstige kurzfristige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse / Lehrgänge, Arbeitskreise und Seminare.</p> <p>(5) Die Volkshochschule ist in der Lehre frei.</p>
<p>§4 Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer kommunalen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt wurde.</p>	<p>§4 Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer kommunalen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt wurde.</p>
<p>§5 Leiter der Volkshochschule (5) Die Volkshochschule Halle wird von einem hauptamtlichen Leiter mit pädagogischer Ausbildung geführt. (6) Der Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben: k) Erarbeitung von Entwürfen für eine langfristige Planung des Lehrgangsangebotes l) Aufstellen des Arbeitsplanes und Einteilung der Fachbereiche m) Erarbeitung des Haushaltsplanes für die Volkshochschule im Rahmen der kommunalen Vorgaben n) Verfügung über die im Haushaltsplan der Volkshochschule veranschlagten Mittel bis zur Höhe der Zeichnungsgrenze für Abteilungsleiter o) Sicherung der Weiterbildung der hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter p) Auswahl und Abschluss von Vereinbarungen über die freie</p>	<p>§5 Koordinator der Volkshochschule (1) Die Volkshochschule wird von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten Person geleitet. (2) Der Koordinator hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Erarbeitung von Entwürfen für eine langfristige Planung des Lehrgangsangebotes b) Aufstellen des Arbeitsplanes und Einteilung der Fachbereiche c) Erarbeitung des Haushaltsplanes für die Volkshochschule im Rahmen der kommunalen Vorgaben d) Verfügung über die im Haushaltsplan der Volkshochschule veranschlagten Mittel e) Sicherung der Weiterbildung der hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter f) Auswahl und Abschluss von Vereinbarungen über die freie</p>

<p>Mitarbeit an der Volkshochschule der Stadt Halle mit den nebenberuflichen Mitarbeitern gemäß der Honorarordnung</p> <p>q) Verwaltung der Gebäude, Ausstattungen und Einrichtungen der Volkshochschule</p> <p>r) Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsberatung</p> <p>s) Führung der laufenden Geschäfte der Volkshochschule</p> <p>t) Vertretung der Volkshochschule im Landesverband der im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen – Anhalt e.V. und in der Regionalgruppe im Regierungsbezirk Halle</p> <p>(7) Der Leiter der Volkshochschule Halle ist Vorgesetzter aller hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Verwaltungsmitarbeiter und des technischen Personals der Volkshochschule.</p>	<p>Mitarbeit an der Volkshochschule mit den nebenberuflichen Mitarbeitern</p> <p>g) Verwaltung der Gebäude, Ausstattungen und Einrichtungen der Volkshochschule</p> <p>h) Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsberatung</p> <p>i) Führung der laufenden Geschäfte der Volkshochschule</p> <p>j) Vertretung der Volkshochschule im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen–Anhalt e.V.</p> <p>(3) Der Träger kann in Absprache mit dem Koordinator Aufgaben gemäß § 5 Absatz 2 an eine zweite dafür geeignete Person delegieren.</p> <p>(4) Der Koordinator der Volkshochschule ist Vorgesetzter aller hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter der Volkshochschule.</p>
<p>§6 Hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter</p> <p>(3) Nach Maßgabe des Stellenplanes können hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter eingestellt werden. Ihr Einsatz erfolgt entsprechend dem Leistungsumfang der Fachbereiche als Fachbereichsleiter, als Fachgruppenleiter bzw. als Weiterbildungslehrer.</p> <p>(4) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>h) Aufstellen eines Arbeitsplanentwurfes für ihren jeweiligen Arbeitsbereich in Abstimmung mit dem Leiter der Volkshochschule</p> <p>i) Entsprechend dem jeweiligen Einsatzgebiet werden Unterrichtsveranstaltungen geplant, auch in Zusammenarbeit mit anderen Dozenten bzw. selbst Unterrichts übernommen.</p> <p>j) Fachbereichsleiter widmen sich überwiegend</p>	<p>§6 Hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter</p> <p>(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes können hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt werden. Ihr Einsatz erfolgt entsprechend dem Leistungsumfang der Fachbereiche als Bereichsleiter.</p> <p>(2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Aufstellen eines Arbeitsplanentwurfes für ihren jeweiligen Fachbereich in Abstimmung mit dem Koordinator der Volkshochschule</p> <p>b) Bereichsleiter widmen sich überwiegend planerisch -</p>

<p>planerisch-organisatorischen Aufgaben. Sie sind für die Anleitung der Fachgruppenleiter und Weiterbildung von Fachgruppenlehrer verantwortlich.</p> <p>k) Entwicklung von thematischen und pädagogischen Konzeptionen unter Berücksichtigung des Finanz-, Raum- und Sachbedarfs der jeweiligen Veranstaltung. Die dazu notwendige Unterstützung durch den Träger sichert §2 (4)</p> <p>l) Durchführung und Auswertung von Semester- und Erfolgskontrollen</p> <p>m) fachbereichsbezogene Beratung</p> <p>n) Erhebung der fachbereichsbezogenen Teilnehmerstatistik</p> <p>o) Weiterbildung nebenberuflicher Mitarbeiter</p>	<p>organisatorischen Aufgaben. Sie sind für die Anleitung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten) verantwortlich.</p> <p>c) Entwicklung von thematischen und pädagogischen Konzeptionen unter Berücksichtigung des Finanz-, Raum- und Sachbedarfs der jeweiligen Veranstaltung</p> <p>d) Durchführung und Auswertung von Semester- und Erfolgskontrollen</p> <p>e) Fachbereichsbezogene und – übergreifende Beratung</p> <p>f) Erhebung der fachbereichsbezogenen Teilnehmerstatistik</p> <p>g) Weiterbildung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte (Dozenten) für den zu verantwortenden Fachbereich</p>
<p>§7 Außenstellen</p> <p>(3) Die Volkshochschule kann bei Bedarf Außenstellen in den einzelnen Stadtteilen einrichten. Diese haben die Aufgabe, Lehrgänge, Kurse und Einzelveranstaltungen zur Weiterbildung der Bürger ihres Einzugsgebietes anzubieten.</p> <p>(4) Die Außenstellen werden von den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern betreut und durch die Geschäftsstelle mit verwaltet.</p> <p>Im Bedarfsfall können auch nebenberufliche Mitarbeiter für die Planung von Kursen und deren Betreuung im Rahmen der Fachbereiche der Volkshochschule eingesetzt und entsprechend honoriert werden.</p>	<p>§7 Außenstellen</p> <p>(1) Die Volkshochschule kann bei Bedarf Außenstellen in den einzelnen Stadtteilen einrichten. Diese haben die Aufgabe, Lehrgänge, Kurse und Einzelveranstaltungen zur Weiterbildung der Bürger ihres Einzugsgebietes anzubieten.</p> <p>(2) Die Außenstellen werden von den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern betreut und durch die Geschäftsstelle mit verwaltet.</p> <p>Im Bedarfsfall können auch nebenberufliche Mitarbeiter für die Planung von Kursen und deren Betreuung im Rahmen der Fachbereiche der Volkshochschule eingesetzt und entsprechend honoriert werden.</p>
<p>§8 Beirat der Volkshochschule</p> <p>(9) Der Träger beruft Vertreter des öffentlichen Lebens und Vertreter kraft Amtes als Beirat der Volkshochschule Halle.</p> <p>(10) Der Beirat der Volkshochschule fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Volkshochschule durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mitwirkung bei der Erarbeitung des Kursangebotes Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule 	<p>§8 Beirat der Volkshochschule</p> <p>(1) Der Träger beruft Vertreter des öffentlichen Lebens und Vertreter kraft Amtes als Beirat der Volkshochschule.</p> <p>(2) Der Beirat der Volkshochschule fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Volkshochschule durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mitwirkung bei der Gestaltung des Kursangebotes Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag Anregungen für die Arbeit der Volkshochschule <p>(3) Der Volkshochschulbeirat besteht aus drei Mitgliedern kraft</p>

(11) Der Volkshochschulbeirat besteht aus drei Mitgliedern kraft Amtes, drei Mitgliedern des Stadtrates und Vertretern der Teilnehmer und des **nebenberuflichen** Personals.

(12) Mitglieder des Beirates kraft Amtes sind:

- der Beigeordnete für Kultur, Bildung und Sport**
- der Beigeordnete für Finanzen**
- der **Leiter** der Volkshochschule

Die Mitglieder kraft Amtes können im Beirat vertreten werden.

Weiterhin sind Mitglieder:

- ein vom **pädagogischen Personal** der Volkshochschule gewählter Vertreter
- ein Vertreter der **nebenberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter**

(13) Die in den Beirat zu entsendenden drei Mitglieder des Stadtrates werden entsprechend §46 der GO LSA auf Vorschlag des Bildungsausschusses berufen.

(14) Der Vorsitzende des Beirates ist der **Beigeordnete für Kultur, Bildung und Sport**. Dieser lädt zu Sitzungen, die grundsätzlich nicht öffentlich sind, ein und leitet diese.

(15) Der Beirat tritt **planmäßig einmal pro Semester zusammen (März und September)**. Zusätzliche Sitzungen können vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern berufen werden.

(16) Die Einladung an die Mitglieder des Beirates hat durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung zu erfolgen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirates anwesend **sind**. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder bei einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung nicht anwesend sein, kann durch

Amtes, drei Mitgliedern des Stadtrates und Vertretern der Teilnehmer und des **haupt- und nebenberuflichen** Personals.

(4) Mitglieder des Beirates kraft Amtes sind:

- der **zuständige** Beigeordnete
- der **zuständige Amtsleiter**
- der **Koordinator** der Volkshochschule

Die Mitglieder kraft Amtes können im Beirat vertreten werden.

Weiterhin sind Mitglieder:

- ein vom **hauptamtlich beschäftigten Personal** der Volkshochschule gewählter Vertreter
- ein Vertreter der Teilnehmerschaft der Volkshochschule
- ein Vertreter der nebenberuflich tätigen **Lehrkräfte (Dozenten)**

(5) Die in den Beirat zu entsendenden drei Mitglieder des Stadtrates werden entsprechend § 46 der GO LSA auf Vorschlag des Bildungsausschusses berufen.

(6) Der Vorsitzende des Beirates ist der **zuständige** Beigeordnete. Dieser lädt zu Sitzungen, die grundsätzlich nicht öffentlich sind, ein und leitet diese.

(7) Der Beirat tritt **mindestens einmal im Jahr zusammen**. Zusätzliche Sitzungen können vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden.

(8) Die Einladung an die Mitglieder des Beirates hat durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung zu erfolgen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirates anwesend **ist**. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder bei einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung nicht anwesend sein, kann durch den Vorsitzenden des Beirates **fristgemäß eine erneute Beiratssitzung einberufen werden**, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig ist.

<p>den Vorsitzenden des Beirates mit einer Frist von drei Tagen eine erneute Beiratssitzung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig ist.</p>	
<p>§9 Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter</p> <p>(6) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter werden vom Leiter der Volkshochschule verpflichtet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.</p> <p>(7) Im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Aufgaben sind sie dem Leiter der Volkshochschule unterstellt.</p> <p>(8) Nebenberuflich tätige Mitarbeiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes an der Volkshochschule eine Vereinbarung über freie Mitarbeit an der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale). Diese Vereinbarung beinhaltet auch eine Honorarvereinbarung.</p> <p>(9) Die Höhe der Honorare regelt die vom Träger zu bestimmende Honorarordnung.</p> <p>(10) Die Volkshochschule bietet dem nebenberuflich tätigen pädagogischen Personal im Rahmen ihrer Möglichkeiten Weiterbildungsveranstaltungen an.</p>	<p>§9 Nebenberuflich tätige Lehrkräfte (Dozenten)</p> <p>(1) Die nebenberuflich tätigen Lehrkräfte werden vom Koordinator der Volkshochschule verpflichtet. Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.</p> <p>(2) Im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten Aufgaben sind sie dem Koordinator der Volkshochschule unterstellt.</p> <p>(3) Sie erhalten für die Dauer der geplanten Bildungsveranstaltungen einen Lehrauftrag in Form eines Honorarvertrages.</p> <p>(4) Die Höhe der Honorare regelt die vom Träger zu bestimmende Verwaltungsvorschrift.</p> <p>(5) Die Volkshochschule bietet den nebenberuflich tätigen Dozenten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Weiterbildungsveranstaltungen an.</p>
<p>§10 Teilnehmer der Volkshochschule</p> <p>(4) Die Volkshochschule ist offen für alle. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der Widmung aufgrund eines mit der Volkshochschule abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrages.</p> <p>(5) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird ein Entgelt gemäß Entgeltordnung erhoben.</p> <p>(6) Die Teilnehmer können die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule bei Entrichtung eines gesonderten Bearbeitungsentgeltes bescheinigt bekommen.</p>	<p>§10 Teilnehmer der Volkshochschule</p> <p>(1) Die Volkshochschule ist offen für alle. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen der Widmung aufgrund eines mit der Volkshochschule abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrages. Bei Teilnahme gelten die Festlegungen aller für die Volkshochschule geltenden Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird ein Entgelt gemäß Entgeltordnung erhoben.</p> <p>(3) Die Teilnehmer können die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule bei Entrichtung eines gesonderten Bearbeitungsentgeltes bescheinigt bekommen.</p>

<p>(7) Die Mindestzahl von Teilnehmern zur Einrichtung einer Veranstaltung richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen – Anhalt sowie den zusätzlichen Festlegungen des Trägers im Rahmen der Entgeltordnung.</p>	
<p>§11 Veränderungen Ändert sich ein Bestandteil dieser Satzung, haben die restlichen Inhalte weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>§11 Veränderungen Ändert sich ein Bestandteil dieser Satzung, haben die restlichen Inhalte weiterhin Gültigkeit.</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 07.07.1993, veröffentlicht im Amtsblatt vom 02.08.1993 sowie die Gebührensatzung der Volkshochschule vom 07.07.1993, zuletzt geändert am 18.12.1996 außer Kraft.</p>	<p>§ 12 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.</p>
	<p>§ 13 Inkrafttreten der Satzung Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule vom 19.05.2000 außer Kraft.</p> <p>gez. Szabados Dienstsiegel Oberbürgermeisterin</p>

